

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 15. September 2016**

Siebzehnte Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

A Problem

Im Zuge der Dezentralisierung der Bremischen Kostenordnung hat die damalige Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Arbeit und Gesundheit zum 01.10.2002 eine eigenständige Gesundheits-Kostenverordnung vom 16.08.2002 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 1 der o.g. Kostenverordnung werden von den Gesundheitsbehörden und -einrichtungen des Landes und der Gemeinden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem Gesundheits-Kostenverzeichnis erhoben.

Zur Anpassung an die Kostenentwicklung und an neue Rechtsvorschriften sowie aus redaktionellen Gründen besteht für den Bereich der Gesundheitsverwaltung ein Änderungsbedarf, so dass eine Änderung der Gesundheits- Kostenverordnung notwendig ist.

Nach § 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) ist der Senat ermächtigt, die Kostentatbestände und die Kostensätze der Gesundheitskostenverordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses festzusetzen.

B Lösung

Der Senat erlässt nach § 3 Abs. 1 BremGebBeitrG mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (Land) die in der Anlage beigefügte siebzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung mit Wirkung zum 1. November 2016 im Gesetzblatt.

Einzelheiten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf mit Begründung.

C Alternativen

Keine.

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Im Rahmen der Anpassung der Kostenverordnung werden im Gesundheitsbereich Mehreinnahmen in Höhe von ca. € 63 Tsd. projiziert.

Das Ausmaß und die Höhe der neuen Gebühren und damit mögliche Auswirkungen auf den Verbraucher wurden geprüft und werden als angemessen erachtet.

Die Auswirkungen der Änderungen betreffen Männer und Frauen gleichermaßen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Verordnung rechtsförmlich geprüft und keine Bedenken erhoben.

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt der Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung zu und bittet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, sie dem Senat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Anlage:

Entwurf der Siebzehnten Verordnung zur Änderung der Gesundheitskosten-Verordnung

Entwurf

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung Vom xx.xx.2016

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 457, 547) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 „Gesundheitskostenverzeichnis“ der Gesundheits-Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 337 — 203-c-6), die zuletzt durch Verordnung vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht werden nach der Angabe „58 Schlachttier- und Fleischuntersuchung“ folgende Angaben eingefügt:		
„59	Eichwesen und Medizinprodukte	
60	Arbeitsschutzregelungen, Anlagen- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoff, Gentechnik“	
2. Die Nummer 501.09 wird wie folgt gefasst:		
„501.09	Überwachung klinischer Prüfungen bei Ärzten und Ärztinnen Anzeigen, Bescheide, Kurz- und Teilinspektionen	50,00 Euro bis 1 000,00 Euro“
3. Nach der Nummer 501.09 wird folgende Nummer 501.09.1 eingefügt:		
„501.09.1	Überwachung klinischer Prüfungen bei Ärzten und Ärztinnen Vollinspektionen	500,00 Euro bis 10 000,00 Euro“
4. Nach Nummer 502.08 wird folgende Nummer 502.09 eingefügt:		
„502.09	Ablehnung einer Erlaubnis nach 502.06 bis 502.08	Entsprechend der Gebühren nach 502.06 bis 502.08“
5. Die bisherige Nummer 502.09 wird die Nummer 502.10		
6. Die Nummer 504.25 wird wie folgt gefasst:		

„504.25	Ausstellung einer Prüfbescheinigung über die Übereinstimmung der Produktspezifikation bei Lebensmitteln mit geschützten Ursprungsangaben (g. U.), geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) sowie bei garantiert traditionellen Spezialitäten (g. t. S.)	150,00 Euro“
7. Die Nummer 530 sowie die Nummern 530.00 bis 530.13 werden aufgehoben.		
8. Die Nummer 534.00 wird wie folgt gefasst:		
„534.00	Gelbfieber	60,00 Euro bis 80,00 Euro“
9. Die Nummer 534.01 wird aufgehoben.		
10. Die Nummern 534.03 bis 534.05 werden wie folgt gefasst:		
„534.03	Tetanus/Diphtherie	27,00 Euro bis 40,00 Euro
534.04	Diphtherie	30,00 Euro bis 45,00 Euro
534.05	Hepatitis A	70,00 Euro bis 90,00 Euro“
11. Die Nummer 534.05.01 wird aufgehoben.		
12. Die Nummer 534.06 wird wie folgt gefasst:		
„534.06	Hepatitis B	75,00 Euro bis 90,00 Euro“
13. Die Nummer 534.06.01 wird aufgehoben.		
14. Die Nummer 534.07 wird wie folgt gefasst:		
„534.07	Hepatitis A + B	85,00 Euro bis 105,00 Euro“
15. Die Nummer 534.07.01 wird aufgehoben.		
16. Die Nummern 534.08 und 534.09 werden wie folgt gefasst:		
„534.08	Meningokokken – Meningitis	50,00 Euro bis 70,00 Euro
534.09	Tollwut	75,00 Euro bis 95,00 Euro“
17. Die Nummer 534.09.01 wird aufgehoben.		
18. Die Nummern 534.10 bis 534.16 werden wie folgt gefasst:		
„534.10	Polio	32,00 Euro bis 52,00 Euro
534.11	Typhus	33,00 Euro bis 53,00 Euro
534.12	Tetanus/Diphtherie/Keuchhusten/Polio	52,00 Euro bis 72,00 Euro
534.13	Typhus, oral	27,00 Euro
534.14	Tetanus/Diphtherie/ Keuchhusten	32,00 Euro bis 52,00 Euro
534.15	Impfung von mitgebrachtem Impfstoff	10,00 Euro
534.16	MMR-Impfung (Masern, Mumps, Röteln)	60,00 Euro

		bis 80,00 Euro“
19. Nach der Nummer 534.16 wird folgende Nummer 534.17 eingefügt:		
„534.17	Neu zugelassener Impfstoff	50,00 Euro bis 100,00 Euro“
20. Die Nummer 535.05 wird wie folgt gefasst:		
„535.05	Beratung je angefangene Viertelstunde	19,00 Euro“
21. Die Überschrift der Nummer 54 und die Nummern 1 bis 4 werden durch folgenden Text ersetzt:		
„54	Untersuchung von Lebensmitteln, Rückstandsanalytik, Wasser- und veterinärmedizinische Untersuchungen	

Anmerkungen zu den Ziffern 540.00.00 bis 545.09.31:

1. Die Gebühren für chemische, mikrobiologische, physikalische und sensorische Untersuchungen setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen:

Für die Untersuchung von Proben im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung wird eine Grundgebühr von 73,50 Euro erhoben.

Für die Bearbeitung nichtamtlicher Proben kann eine Grundgebühr von bis zu 37,00 Euro erhoben werden.

Werden innerhalb eines Auftrages verschiedene Parameter untersucht, werden die Gebühren multipliziert.

Gebühren nach Zeitaufwand können je nach Einzelfall hinzugerechnet werden.

Für Untersuchungen, die in dem Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die zusätzliche Gebühr nach den für vergleichbare Untersuchungen vorgesehenen Gebühren zu bemessen. Sofern auch vergleichbare Untersuchungen nicht aufgeführt sind, bemisst sich die zusätzliche Gebühr nach dem Zeitaufwand zuzüglich 30 von Hundert zur Abgeltung von Sachkosten.

Die Gebühren nach Zeitaufwänden bemessen sich nach der allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV).

Bei Einlieferung von Proben an Wochenenden/Wochenfeiertagen können sich die Untersuchungsgebühren um 100 von Hundert erhöhen.

Für Leistungen, die vom Auftraggeber als besonders eilbedürftig angesehen werden, können sich die Gebühren um 50 von Hundert; außerhalb der normalen Geschäftszeiten um 100 von Hundert erhöhen.

2. Mit Großkunden können abweichende schriftliche Entgeltvereinbarungen getroffen oder umsatzbezogene Preisnachlässe vereinbart werden.

3. Für Untersuchungen und/oder Beurteilungen zur Ausfertigung von Bescheinigungen für den Export von Lebensmitteln wird zusätzlich eine Gebühr nach dem nachfolgenden Gebührenverzeichnis erhoben.“

22. Die Nummern 540.00.02 bis 540.00.04 werden wie folgt gefasst:

„540.00.02	Stundensatz Laufbahngruppe II zweites Einstiegsamt (A13-A16) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	77,00 Euro
540.00.03	Stundensatz Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	63,00 Euro
540.00.04	Stundensatz Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 - A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe	53,00 Euro“

23. Die Nummer 540.00.05 wird wie folgt gefasst:		
„540.00.05	Auslagen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) im Rahmen des betreffenden Staatsvertrages zwischen Bremen und Niedersachsen sowie der Norddeutschen Kooperation entstehen	nach Einzelbeleg“
24. In der Nummer 541.01.27 wird das Wort „Thyrecostatika“ durch das Wort „Thyreostatika“ ersetzt.“		
25. In den Nummern 541.02.00, 541.05.03 und 541.05.04 wird jeweils die Angabe „§ 35“ gestrichen.		
26. Nach der Nummer 542.00.01 wird folgende Nummer 542.00.011 eingefügt:		
„542.00.011	Alkohol, Dichte, Gesamttrockenextrakt Aufarbeitung und densimetrische Messung	86,50 Euro“
27. In den Nummern 542.01.00, 542.02.07, 542.02.08 und 542.03.01 wird jeweils die Angabe „§ 35“ gestrichen.		
28. Die Nummern 542.03.09 und 542.03.10 werden aufgehoben.		
29. Die Nummer 542.04.08 wird wie folgt gefasst:		
„542.04.08	Etherische Öle, Destillation	81,00 Euro“
30. Die Nummer 542.04.11 wird wie folgt gefasst:		
„542.04.11	Extrakt, refraktometrisch, Honig	17,00 Euro“
31. Die Nummer 542.05.02 wird wie folgt gefasst:		
„542.05.02	Fett, Weibull-Stoldt	59,00 Euro“
32. Die Nummer 542.05.03 wird wie folgt gefasst:		
„542.05.03	Fett, Gerber	20,00 Euro“
33 Die Nummer 542.06.00 wird wie folgt gefasst:		
„542.06.00	Gefrierpunkt	27,50 Euro“
34. Die Nummer 542.06.02 wird aufgehoben.		
35. In den Nummern 542.06.04 und 542.06.08 wird jeweils die Angabe „§ 35“ gestrichen.		
36. Nach der Nummer 542.06.16 wird folgende Nummer 542.06.17 eingefügt:		
„542.06.17	Gesamtalkaloide, photometrisch	63,00 Euro“
37. Die Nummer 542.07.00 wird wie folgt gefasst:		
„542.07.00	Halbmikro-Buttersäurezahl, aus Fett (siehe 542.05.02)	59,00 Euro“
38. Die Nummern 542.13.04 und 542.13.05 werden wie folgt gefasst:		
„542.13.04	Phosphor, kondensierte; qualitativ, DC	53,50 Euro
542.13.05	Phosphor, säurelöslicher; photometrisch	54,50 Euro“
39. Die Nummer 542.13.06 wird aufgehoben.		

40. Die Nummer 542.13.07 wird wie folgt gefasst:		
„542.13.07	Phosphor, Gesamt-; photometrisch	83,00 Euro“
41. Nach der Nummer 542.13.08 wird folgende Nummer 542.13.08.1 eingefügt:		
„542.13.08.1	Prolin, photometrisch	75,00 Euro“
42. Nach der Nummer 542.13.09 wird folgende Nummer 542.13.10 eingefügt:		
„542.13.10	Reduktone	28,00 Euro“
43. Die Nummer 542.14.04 wird wie folgt gefasst:		
„542.14.04	Schweflige Säure, gesamt	33,00 Euro“
44. Nach der Nummer 542.18.00 wird folgende Nummer 542.18.00.1 eingefügt:		
„542.18.00.1	Wasserbestimmung, Destillation	81,00 Euro“
45. Die Nummer 542.18.02 wird wie folgt gefasst:		
„542.18.02	Wasserlöslicher Extrakt	38,00 Euro“
46. Die Nummern 542.18.05 und 542.18.06 werden wie folgt gefasst:		
„542.18.05	Wasserverteilung, Indikatorpapier-Verfahren	12,50 Euro
542.18.06	Weinsäure/Milchsäure/Äpfelsäure; Sammelmethode, Rebelein	161,50 Euro“
47. Die Überschrift der Nummer 543.08 wird wie folgt gefasst:		
„543.08	ELISA“	
48. Die Nummern 543.08.00 bis 543.08.08 werden wie folgt gefasst:		
„543.08.00	ELISA qualitativ, mit einfacher Aufarbeitung, 1 – 2 Proben, je Probe	116,00 Euro
543.08.01	ELISA qualitativ, mit einfacher Aufarbeitung, 3 – 5 Proben, je Probe	85,00 Euro
543.08.02	ELISA qualitativ, mit einfacher Aufarbeitung, ab 6 Proben, je Probe	62,00 Euro
543.08.03	ELISA qualitativ, mit aufwändiger Aufarbeitung, 1 – 2 Proben, je Probe	173,00 Euro
543.08.04	ELISA qualitativ, mit aufwändiger Aufarbeitung, 3 – 5 Proben, je Probe	142,50 Euro
543.08.05	ELISA qualitativ, mit aufwändiger Aufarbeitung, ab 6 Proben, je Probe	119,50 Euro
543.08.06	ELISA, quantitativ, 1 – 2 Proben, je Probe	283,50 Euro
543.08.07	ELISA, quantitativ, 3 – 5 Proben, je Probe	193,00 Euro
543.08.08	ELISA, quantitativ, ab 6 Proben, je Probe	144,50 Euro“
49. In der Nummer 550.03 wird die Angabe „11,00 Euro“ durch die Angabe „63,00 Euro“ ersetzt.		

50. Die Nummer 550.05 wird aufgehoben.		
51. Die Überschrift der Nummer 551 wird wie folgt gefasst:		
„551	Pflanzengesundheitskontrolle“	
52. Die Nummern 551.00 bis 551.01.03.15 werden wie folgt gefasst:		
„551.00	Phytosanitäre Untersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Anforderungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr einschließlich der Maßnahmenüberwachung beanstandeter Waren	63,00 Euro bis 600,00 Euro
551.01	Phytosanitäre Importuntersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Importanforderungen gemäß Pflanzenbeschauverordnung, EU-Entscheidungen und ISPM Nr. 15	Gebühr gemäß der folgenden Gebührensatzungen, mindestens jedoch 35,00 bei Einzelsendungen
551.01.01	für Dokumentenkontrollen je Sendung	10,00 Euro
551.01.02	für Nämlichkeitskontrollen je Sendung a) bis zu einer Lkw-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe b) größer als Ladungen nach Buchstabe a)	10,00 Euro 20,00 Euro
551.01.03	für Pflanzengesundheitsuntersuchungen, inkl. Einfuhrentscheidung, von	
551.01.03.01	Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen je Sendung - bis zu 10 000 Stück - pro weitere 1 000 Stück - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,84 Euro 200,00 Euro
551.01.03.02	Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung - bis zu 1 000 Stück - pro weitere 100 Stück - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,53 Euro 200,00 Euro
551.01.03.03	Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung - bis zu 200 kg - pro weitere 10 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,19 Euro 200,00 Euro

551.01.03.04	Samen, Gewebekulturen je Sendung - bis zu 100 kg Gewicht - pro weitere 10 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,22 Euro 200,00 Euro
551.01.03.05	andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind je Sendung - bis zu 5 000 Stück - pro weitere 100 - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,22 Euro 200,00 Euro
551.01.03.06	Schnittblumen je Sendung - bis zu 20 000 Stück - pro weitere 1 000 - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,17 Euro 200,00 Euro
551.01.03.07	Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung - bis zu 100 kg Gewicht - pro weitere 100 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 2,10 Euro 200,00 Euro
551.01.03.08	gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung - bis 1 000 Stück - pro weitere 100 - Höchstbetrag	22,00 Euro 2,10 Euro 200,00 Euro
551.01.03.09	Blättern und Pflanzen (z.B.: Kräuter, Gewürze und Blattgemüse) je Sendung - bis zu 100 kg Gewicht - pro weitere 10 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 2,10 Euro 200,00 Euro
551.01.03.10	Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 1 000 kg	22,00 Euro 0,84 Euro
551.01.03.11	Kartoffelknollen je Partie - bis zu 25.000 kg Gewicht - pro weitere 25.000 kg	64,00 Euro 64,00 Euro
551.01.03.12	Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung - bis zu 100m ³ Volumen - pro weiteren m ³	22,00 Euro 0,22 Euro
551.01.03.13	Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 1.000 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 1,00 Euro 200,00 Euro

551.01.03.14	Getreidekörnern je Sendung - bis zu 25 000 kg Gewicht - pro weitere 1 000 kg - Höchstbetrag	22,00 Euro 0,80 Euro 700,00 Euro
551.01.03.15	anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, einschließlich Verpackungsholz, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind - je Sendung - Kleinmenge	22,00 Euro 10,00 Euro“
53. Die Nummer 551.03 wird wie folgt gefasst:		
„551.03	Entscheidung über Genehmigung zur Einfuhrkontrolle am Bestimmungsort	35,00 Euro“
54. Die Nummer 551.07 wird wie folgt gefasst:		
„551.07	Ausstellung von Pflanzenpässen	30,00 Euro“
55. Nach der Nummer 551.09 werden folgende Nummern 551.11 bis 551.11.02 eingefügt:		
„551.11	Persönliches Reisegepäck	
551.11.01	Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenteilen, Substraten im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz	je kg zu vernichtende Ware 3,50 Euro, mind. jedoch 35,00 Euro
551.11.02	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Waren im persönlichen Reisegepäck einschließlich Zwischenlagerung der Waren auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz	135,00 Euro“
56. Die Nummer 551.26 wird wie folgt gefasst:		
„551.26	Erstellung eines Sachkundenausweises nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	37,00 Euro“
57. Nach der Nummer 551.26 werden folgende Nummern 551.27 bis 551.29 eingefügt:		
„551.27	Anlassbezogene Kontrollen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich	Stundensatz und Zuschläge analog 551.00
551.28	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	80,00 Euro bis 500,00 Euro
551.29	Teilnahmegebühren einer Fortbildungsveranstaltung nach Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	30,00 Euro bis 80,00 Euro“
58. Die Überschrift der Nummer 560.70 wird wie folgt gefasst:		

„560.70	Einfuhruntersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln nicht tierischer Herkunft sowie von Bedarfsgegenständen aufgrund EU-Recht oder nationaler Vorschriften“	
59. Die Nummern 560.71 und 560.72 werden wie folgt gefasst:		
„560.71	Einfuhruntersuchung von Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft Sendungen bis 9 Tonnen Sendungen von 9 bis 46 Tonnen zusätzlich je angefangene Tonne über 46 Tonnen	40,00 Euro 4,50 Euro 200,00 Euro
560.72	Einfuhruntersuchung von Bedarfsgegenständen, z.B. Küchenutensilien Sendungen bis 1 000 kg Sendungen von 1 000 kg bis 5 000 kg über über 5 000 kg	55,00 Euro 80,00 Euro 110,00 Euro“
60. Die Nummern 560.74 und 560.75 werden wie folgt gefasst:		
„560.74	Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen über den allgemeinen Grad der Radioaktivität in Lebensmitteln	35,00 Euro bis 250,00 Euro
560.75	Bestätigung von Sachverständigengutachten über zum Export bestimmte Lebensmittel, Zusatzstoffe, Nahrungsergänzungsmittel, kosmetische Mittel, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände und deren Rohstoffe	30,00 Euro“
61. Die Nummer 562.05 wird wie folgt gefasst:		
„562.05	Ausstellung von Attesten für den Versand von Lebensmitteln, Nahrungsergänzungsmitteln und Zusatzstoffen je angefangene Tonne Mindestgebühr Höchstgebühr	2,50 Euro 40,00 Euro 110,00 Euro“
62. Die Nummer 562.20 wird aufgehoben.		
63. Die Nummern 562.30 bis 562.40 werden wie folgt gefasst:		
„562.30	Ausstellung von Attesten für den Versand von frischen sowie von bearbeitetem Fisch je 1 000 kg Mindestgebühr Höchstgebühr	2,50 Euro 40,00 Euro 140,00 Euro

562.31	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fleischerzeugnissen, Fischwaren, Dämen, Heimtierfuttermitteln und dergleichen bis zu 100 Packstücke bis zu 200 Packstücke bis zu 300 Packstücke bis zu 400 Packstücke Höchstgebühr	 40,00 Euro 45,00 Euro 55,00 Euro 85,00 Euro 135,00 Euro
562.32	Ausstellung von Attesten für den Versand von Rohmaterial zur Herstellung von Heimtierfuttermitteln je angefangene Tonne Mindestgebühr Höchstgebühr	 1,80 Euro 40,00 Euro 110,00 Euro
562.38	Ausstellung von Attesten für den Versand von Fischen aus Schiffsteilladungen je 1 000 kg Mindestgebühr Höchstgebühr	 2,50 Euro 40,00 Euro 135,00 Euro
562.40	Ausstellung von Attesten für den Versand von Futtermitteln tierischer und pflanzlicher Herkunft Versand in Schiffsladungen/ Waggon/Lkw je Waggon/je Tonne Mindestgebühr Höchstgebühr	 2,50 Euro 40,00 Euro 195,00 Euro“
64. Die Nummern 562.41 und 562.42 werden aufgehoben.		
65. Die Nummer 562.57 wird wie folgt gefasst:		
„562.57	Zootiere für das erste Tier jedes weitere Tier zusätzlich Höchstgebühr	 36,00 Euro 18,00 Euro 256,00 Euro“
66. Die Nummer 563.15 wird wie folgt gefasst:		
„563.15	Registrierung von Betrieben nach § 4 Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutzverordnung	51,00 Euro bis 260,00 Euro“
67. Die Nummer 563.20 wird wie folgt gefasst und es werden folgende Nummern 563.20.01 und 563.20.02 eingefügt:		
„563.20	Persönliches Reisegepäck	

563.20.01	Vernichtung von Lebensmitteln und Futtermitteln im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften Je kg Mindestens jedoch	3,50 Euro 40,00 Euro
563.20.02	Prüfung und Entscheidung über die Einfuhrfähigkeit von Waren im persönlichen Reisegepäck einschl. Zwischenlagerung der Waren	135,00 Euro“
68. In der Überschrift der Nummer 564 wird das Wort „Betriebskosten“ durch das Wort „Betriebskontrollen“ ersetzt.		
69. Die Nummer 564.02 wird wie folgt gefasst:		
„564.02	Kontrollen der für die Einfuhr oder für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft zugelassenen Betriebe, soweit nicht Gebühren nach den Nr. 564.03 und 564.05 erhoben werden, abhängig von der Häufigkeit gemäß Risikobeurteilung pro Quartal	115,00 Euro bis 950,00 Euro“
70. Die Nummer 564.04 wird aufgehoben.		
71. Die Nummern 564.05 und 564.06 werden wie folgt gefasst:		
„564.05	Kontrollen in einem zugelassenen be- und verarbeitenden Betrieb für Fischereierzeugnisse je Tonne Fischereierzeugnisse, die an den Betrieb geliefert oder angelandet werden. Die Gebühr ist abhängig von der Risikobeurteilung des Betriebes und dem damit verbundenen Aufwand für die amtlichen Kontrollen	0,31 Euro bis 2,00 Euro mindestens jedoch 150 Euro/Quartal
564.06	Kontrollen eines Lebensmittelunternehmens gemäß § 3 Nummer 6 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch aus besonderem Anlass, zum Beispiel auf Antrag des Betriebsinhabers, durch Beanstandungen oder Auflage erforderliche Nachbesichtigung	56,00 Euro bis 256,00 Euro“
72. Die Nummer 567.06 wird wie folgt gefasst:		
„567.06	Überwachung von Betrieben gemäß § 11 Tierschutzgesetz, einschließlich Nachkontrollen von Tierhaltungen nach Beanstandungen Mindestgebühr Höchstgebühr	56,00 Euro 128,00 Euro“
73. Nach der Nummer 567.11 werden folgende Nummern 567.12 bis 567.14 eingefügt:		
„567.12	Erlaubnis für die gewerbsmäßige Ausbildung von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter gemäß § 11 Tierschutzgesetz	230,00 Euro bis 460,00 Euro

567.13	Erlaubnis für die Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge gemäß § 11 Tierschutzgesetz	82,00 Euro bis 300,00 Euro
567.14	Abnahme von Sachkunde und Einrichtungen zum Zweck der Zulassung eines Betriebes nach § 11 Tierschutzgesetz	165,00 Euro bis 500,00 Euro“
74. Die Nummern 57 bis 570.18 werden aufgehoben.		
75. Die Nummern 58 bis 583.01 werden wie folgt gefasst:		
„58	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	
580	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung außerhalb von Schlachthöfen	
580.00	Einhufer	30,00 Euro
580.01	Rind	21,00 Euro
580.02	Jungrind bis 150 kg	12,00 Euro
580.03	Schaf, Ziege, Lamm	7,00 Euro
580.04	Schwein	9,00 Euro
581	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung bei Wildtieren	
581.01	Fleischuntersuchung bei Wildschweinen und anderen Wildtieren	10,00 Euro
581.02	Fleischuntersuchung bei Zucht- oder Gatterwild	10,00 Euro
581.03	Trichinenuntersuchung von Tierkörpern, Tierkörper teilen - ohne Fleischuntersuchung	8,00 Euro
582	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung auf den Schlachthöfen in Bremen-Oslebshausen, Bremen-Nord und Bremerhaven	
582.00	Einhufer	3,00 Euro bis 22,50 Euro
582.01	Rind	5,00 Euro bis 22,50 Euro
582.02	Jungrinder bis 150 kg	2,00 Euro bis 18,50 Euro
582.03	Schaf, Ziege, Lamm bis 12 kg	0,15 Euro bis 3,75 Euro
582.04	Schaf, Ziege, Lamm ab 12 kg	0,25 Euro bis 3,75 Euro
582.05	Schwein bis 25 kg	0,50 Euro bis 3,75 Euro
582.06	Schwein ab 25 kg	1,00 Euro bis 5,60 Euro
583	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in besonderen Fällen	

583.01	Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach 580.00 bis 582.06, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Sonnabenden nach 12.00 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird oder das zur Untersuchung angemeldete Schlachtier bzw. der angemeldete Schlachtierkörper nicht zur angemeldeten Zeit zur Untersuchung bereitsteht.	jeweils das Zweifache des entsprechenden Gebührensatzes nach den Gebührensatznummern 580.00 bis 582.06
<p>Anmerkung zu 580 bis 583: Die Gebühren nach 580.00 bis 583.01 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat. Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Fleischuntersuchung ohne vorausgegangene Schlachtieruntersuchung, zum Beispiel bei Notschlachtungen, stattgefunden hat.“</p>		
76. Die Nummern 583.02 bis 583.06 werden aufgehoben.		
77. Die Nummern 590.00 und 590.01 werden wie folgt gefasst:		
„590.00	Gebühren für die Bereitstellung eichamtlicher Prüfmittel für Amtshandlungen außerhalb der Amtsstelle oder deren Bereitstellung für andere Zwecke jeweils an Werktagen	3,30 Euro je angefangene 24 Stunden für Normalgewichte und je angefangene 100 kg; mindestens jedoch 25,00 Euro
590.01	Instandsetzung oder Reinigung unsachgemäß behandelte eichamtliche Prüfmittel nach Arbeitsaufwand pro Stunde	82,00 Euro“
78. Die Nummer 591.01.03 wird wie folgt gefasst:		
„591.01.03	Prüfung eines der folgenden Medizinprodukte mit Messfunktion nach § 11 Blutdruckmessgerät im Eichamt, bis 10 Stück je Gerät Prüfung eines Blutdruckmessgerät im Eichamt, ab dem 11. Stück je Gerät Prüfung eines Blutdruckmessgerät im Rahmen einer Rundfahrt Prüfung eines Blutdruckmessgerät außerhalb einer Rundfahrt einschließlich Reise- und Wartezeiten Prüfung eines Applanationsstometers im Eichamt einschließlich Prüfbescheinigung Versand- und Verpackungskosten für zurückgesandte Messgeräte	12,00 Euro 7,00 Euro 14,00 Euro nach Zeitaufwand 72,00 Euro 8,00 Euro“
79. Nach der Nummer 601.02.00 wird folgende Nummer 601.02.01 eingefügt:		

„601.02.01	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Absatz 4	116,00 Euro bis 2 500,00 Euro“
80. Die Nummer 604.02.00 wird wie folgt gefasst:		
„604.02.00	Festlegung der Prüffrist nach § 15 Absatz 2 Satz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nummer 4.1	116,00 Euro bis 400,00 Euro“
81. Die Nummer 604.02.08 wird wie folgt gefasst:		
„604.02.08	Anerkennung einer befähigten Person nach § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	240,00 Euro bis 900,00 Euro“
82. Nach der Nummer 604.02.08 wird folgende Nummer 604.02.09 eingefügt:		
„604.02.09	Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 Nummer 3.2	62,00 Euro bis 400,00 Euro“
83. Die Nummern 606.00.16 bis 606.00.21 werden wie folgt gefasst:		
„606.00.16	Bestimmung des Verfahrens zur Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 2	62,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.17	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Absatz 1 Satz 3	62,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.18	Anordnung eines anderen Personendosismessverfahrens nach § 41 Absatz 3	62,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.19	Gestattung nach § 41 Absatz 4 Satz 2, dass Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten der Messstelle einzureichen sind	124,00 Euro bis 600,00 Euro“
606.00.20	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Absatz 1	150,00 Euro
606.00.21	Bestimmung der ärztlichen Stelle nach § 83 Absatz 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000,00 Euro“
84. Nach der Nummer 606.00.21 werden folgende Nummern 606.00.22 bis 606.00.27 eingefügt:		
„606.00.22	Anordnungen nach § 102	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.00.23	Anordnungen nach § 113	58,00 Euro bis 750,00 Euro
606.00.24	Gestattung einer Ausnahme von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	290,00 Euro bis 600,00 Euro
606.00.25	Übernahme radioaktiver Abfälle durch die Landessammelstelle (Geesthacht)	10,00 Euro je angefangenen Liter Rauminhalt, mindestens jedoch 200,00 Euro
606.00.26	Übernahme eines 200-Liter-Rollreifenfasses mit radioaktivem Abfall durch die Landessammelstelle (Geesthacht), wenn der Ablieferer ein eigenes Fass verwendet	1 750,00 Euro

606.00.27	Vorausleistung nach § 1 Endlagervorausleistungsverordnung Anmerkung: Diese Gebühr wird im Auftrag des Bundes erhoben und an die zuständige Bundesbehörde weitergeleitet.	51,81 Euro je angefangenem Liter Abfallvolumen“
85. Die Nummern 606.01.06 bis 606.01.12 werden wie folgt gefasst:		
„606.01.06	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle nach § 17a	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1 000,00 Euro
606.01.07	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung nach § 18a Absatz 1	63,00 Euro
606.01.08	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 18a Absatz 4	63,00 Euro bis 1 200,00 Euro
606.01.09	Zulassung der Durchführung freiwilliger Röntgenreihenuntersuchungen nach § 25 Absatz 1 Satz 2	50,00 Euro bis 300,00 Euro
606.01.10	Anordnung nach § 33 Absatz 1 oder 2 oder § 35 Absatz 7 oder 8	63,00 Euro bis 750,00 Euro
606.01.11	Gestattung einer Ausnahme nach § 22 Absatz 1 Satz 2, § 33 Absatz 6 oder § 35 Absatz 1	290,00 Euro bis 600,00 Euro
606.01.12	Registrierung eines Strahlenpasses sowie Anerkennung von Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 2	45,00 Euro“
86. Nach der Nummer 606.01.12 wird folgende Nummer 606.01.13 eingefügt:		
„606.01.13	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Absatz 1	150,00 Euro“
87. Die Nummer 607.00.02 wird wie folgt gefasst:		
„607.00.02	Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 8	30,00 Euro bis 200,00 Euro“
88. Die Nummer 607.00.20 wird wie folgt gefasst:		
„607.00.20	Ersatzausfertigung einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 oder einer Genehmigung nach § 17, sofern diese oder dieser in Verlust geraten ist	58,00 Euro“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Übersicht muss um die Angaben „59 Eichwesen und Medizinprodukte“ und „60 Arbeitsschutzrichtlinien, Anlagen- und Produktsicherheit, Chemikalien, Strahlenschutz, Sprengstoff, Gentechnik“ ergänzt werden, weil die entsprechenden Überschriften und Gebührencyffern im Rahmen der letzten Überarbeitung der Gesundheits-Kostenverordnung hinzugefügt wurden.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Gebührenrahmen wird aufgrund des hohen Personaleinsatzes und des Zeitaufwandes für die Überwachung einer klinischen Prüfung für Anzeigen, Bescheide, Kurz- und Teilinspektionen sachgerecht erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der Gebührenrahmen wird aufgrund des hohen Personaleinsatzes und des Zeitaufwandes für die Überwachung einer klinischen Prüfung für Vollinspektionen sachgerecht erweitert.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Bislang ist nur die Erteilung einer Erlaubnis nach den Gebührencyffern 502.06 bis 502.08 gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht soll auf die Ablehnung einer beantragten Erlaubnis ausgedehnt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch die Neueinführung der Ablehnung der Erlaubnis wird die bisherige Gebührenposition 502.09 auf die nicht besetzte Nummer 502.10 verschoben.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die Ausstellung einer Prüfbescheinigung erfolgte bislang auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 510/2006, die seit dem 03.01.2013 größtenteils durch die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 außer Kraft gesetzt worden ist. Die Gebührencyffer war daher anzupassen und redaktionell zu überarbeiten.

Zu Artikel 1 Nr. 7

Die Nummern 530.00 bis 530.13 entfallen, da im vergangenen Jahr durch die Änderung der Zuständigkeit zur Erhebung von Gebühren für Schiffshygienebesichtigungen nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) auf Fracht- und Passagierschiffen der Hafenerztliche Dienst des LMTVet für die Amtshandlungen nach § 19 Abs. 5 IGV-DG nunmehr die in Anlage 2 des IGV-DG vorgesehenen Gebühren erheben kann. Bisher konnte der Hafenerztliche Dienst des LMTVet wegen fehlender Zuständigkeitsregelungen nicht auf die höheren Gebühren des Bundes zugreifen.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Anstelle des bisher festgelegten Gebührensatzes für die Nummer 534.00 für Impfungen wird ein Gebührenrahmen eingesetzt, damit Schwankungen bei Erhöhungen der Impfstoffeinkaufspreise durch die Pharmaindustrie zeitnah an die Impfpatienten weitergeben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Die Nummer 534.01 wird aufgehoben, da Immunglobulin nicht mehr geimpft wird.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Anstelle des bisher festgelegten Gebührensatzes für die Nummern 534.03 bis 534.05 für Impfungen wird ein Gebührenrahmen eingesetzt, damit Schwankungen bei Erhöhungen der Impfstoffeinkaufspreise durch die Pharmaindustrie zeitnah an die Impfpatienten weitergeben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Die Nummer 534.05.01 wird aufgehoben, da Hepatitis A nicht mehr im Gesundheitsamt geimpft wird.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Anstelle des bisher festgelegten Gebührensatzes für die Nummer 534.06 für Impfungen wird ein Gebührenrahmen eingesetzt, damit Schwankungen bei Erhöhungen der Impfstoffeinkaufspreise durch die Pharmaindustrie zeitnah an die Impfpatienten weitergeben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Nummer 534.06.01 wird aufgehoben, da Hepatitis B nicht mehr im Gesundheitsamt geimpft wird.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Anstelle des bisher festgelegten Gebührensatzes für die Nummer 534.07 für Impfungen wird ein Gebührenrahmen eingesetzt, damit Schwankungen bei Erhöhungen der Impfstoffeinkaufspreise durch die Pharmaindustrie zeitnah an die Impfpatienten weitergeben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Die Nummer 534.07.01 wird aufgehoben, da Hepatitis A +B nicht mehr im Gesundheitsamt geimpft wird.

Zu Artikel 1 Nr. 16

Anstelle des bisher festgelegten Gebührensatzes für die Nummern 534.08 und 534.09 für Impfungen wird ein Gebührenrahmen eingesetzt, damit Schwankungen bei Erhöhungen der

Impfstoffeinkaufspreise durch die Pharmaindustrie zeitnah an die Impfpatienten weitergeben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die Nummer 534.09.01 wird aufgehoben, da Tollwut nicht mehr im Gesundheitsamt geimpft wird.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Anstelle des bisher festgelegten Gebührensatzes für die Nummer 534.10 bis 534.16 für Impfungen wird ein Gebührenrahmen eingesetzt, damit Schwankungen bei Erhöhungen der Impfstoffeinkaufspreise durch die Pharmaindustrie zeitnah an die Impfpatienten weitergeben werden können.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Es wird eine neue Gebühreuziffer 534.17 für die Abrechnung neu zugelassener Impfstoffe eingefügt.

Zu Artikel 1 Nr. 20

Es erfolgt eine Anpassung der Beratungsgebühr an die ab 1. Januar 2016 geltenden Gebührensätze der Allgemeinen Kostenverordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Die Überschrift und die Anmerkungen wurden neu gefasst, da bei der alten Formulierung nicht klar geregelt war, wie sich die Untersuchungsgebühren und ggf. zusätzlichen Kosten zusammensetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Es erfolgt eine Anpassung der Gebühren an die ab 1. Januar 2016 geltenden Gebührensätze der Allgemeinen Kostenverordnung.

Zu Artikel 1 Nr. 23

Eine Abrechnung nach der bisherigen Gebühreuziffer 540.00.05 ist nicht mehr erforderlich. Künftig soll diese Gebühreuziffer für die Abrechnung von Auslagen, die im Rahmen des zwischen Niedersachsen und Bremen geschlossenen Staatsvertrages und der Norddeutschen Kooperation (NOKO) entstanden sind, genutzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 24

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 1 Nr. 25

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem

07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 26

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einführung eines neuen Untersuchungsverfahrens durch ein neues Messgerät.

Zu Artikel 1 Nr. 27

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 28

Die Gebührensätze sind unter der Gebührensatznummer 542.13.04 bereits erfasst, bzw. nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 31

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 32

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 33

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 34

Die Gebührensatznummer wird aufgehoben, da die betreffende Untersuchung bereits nach der Gebührensatznummer 542.13.07 abgerechnet werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 35

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 36

Es wird ein neuer Gebührentatbestand eingefügt. Die Gebühren berechnen sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten).

Zu Artikel 1 Nr. 37

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung und eines Schreibfehlers.

Zu Artikel 1 Nr. 38

Die Bezeichnung der Gebührensatznummern war nicht eindeutig. Es erfolgte des Weiteren eine Anpassung des Preises auf Grundlage der tatsächlichen Personal- und Sachkosten.

Zu Artikel 1 Nr.39

Die Gebührensatznummer entfällt, da sie nicht mehr erforderlich ist.

Zu Artikel 1 Nr. 40

Die Bezeichnung der Gebührensatznummer war nicht eindeutig beschrieben und die Gebühr wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 41

Die Gebührensatznummer führt eine neue, bisher nicht angewendete Methode ein. Die Berechnung der Gebührenhöhe erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Zu Artikel 1 Nr. 42

Die Gebührensatznummer führt eine neue, bisher nicht angewendete Methode ein. Die Berechnung der Gebührenhöhe erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Zu Artikel 1 Nr. 43

Die Gebühr reduziert sich aufgrund einer günstigeren Untersuchungsmethode.

Zu Artikel 1 Nr. 44

Die Gebührenposition führt eine neue, bisher nicht angewendete Methode ein. Die Berechnung der Gebührenhöhe erfolgt auf Grundlage der erforderlichen Personal- und Sachkosten.

Zu Artikel 1 Nr. 45

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr.46

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund von Schreibfehlern und aufgrund gesetzlicher Änderung. Der § 35 bezieht sich auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), das seit dem 07.09.2005 größtenteils vom Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) außer Kraft gesetzt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 47

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 48

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 49

Die Gebühr wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 50

Die Gebührenziffer entfällt, da sie in den letzten 15 Jahren nicht benötigt wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 51

Die Überschrift wird angepasst, weil es sich um Amtshandlungen der Pflanzengesundheit und nicht des Pflanzenschutzes handelt.

Zu Artikel 1 Nr. 52

Die Gebühren werden anhand des Anhanges 8a der RL 2000/29/EG erhoben. Diese sind seit der Einführung 2005 in Bremen nicht mehr erhöht worden, so dass nunmehr eine maßvolle Erhöhung angezeigt ist. Zwischen den Bundesländern ist eine einheitliche Erhöhung um etwa 20% abgesprochen worden.

Zu Artikel 1 Nr. 53

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung. Die Gebühr wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 54

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung. Die Gebühr wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 55

Es werden eine neue Überschrift und neue Gebührensätze zur Vernichtung von Pflanzen, Pflanzenteilen, Substraten im persönlichen Reisegepäck auf Grund von geltenden Rechtsvorschriften im Pflanzenschutz eingefügt. Das Einsammeln und die Vernichtung durch Autoklavieren im LUA sollen dabei wie bei tierischen Erzeugnissen erfolgen. Die Gebühren sind an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 56

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und die Gebühr wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) in Absprache mit den anderen Bundesländern angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 57

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Darüber hinaus sind neue Aufgaben nach dem Pflanzenschutzgesetz hinzugekommen. Bei der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen sind der Aufwand und die anfallenden zusätzlichen Kosten (z.B. durch Hinzuziehung externer Referenten) abhängig von der Teilnehmerzahl. Der Verwaltungsaufwand für die Akkreditierung, die Erstellung einer Bescheinigung sowie die Rechnungstellung müssen angemessen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 58

Die Neufassung der Überschrift dient der klareren Trennung von Gebührentatbeständen zu Einfuhren bei nicht tierischen Lebensmitteln und Futtermitteln sowie Bedarfsgegenständen. Die Vorgaben zur Einfuhrkontrolle sind in EU-Verordnungen und durch Durchführungsbeschlüsse der Kommission geregelt.

Zu Artikel 1 Nr. 59

Es erfolgt eine Neufassung der Gebührensätze 560.71 und 560.72 für Einfuhruntersuchungen von Lebensmitteln und Futtermitteln pflanzlicher Herkunft sowie von Bedarfsgegenständen und eine Umstellung auf Einfuhrmengen. Die Freigabebescheinigung ist künftig in der Gebührensatz 560.72 erfasst.

Zu Artikel 1 Nr. 60

Die Gebührenhöhe wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 61

Die Gebührenhöhe wird an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 62

Die Gebührenziffer 562.20 wird aufgrund einer bereits bestehenden Gebührenziffer 562.31 aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 63

In der Gebührenziffer 562.30 wird ein Schreibfehler bereinigt (Fisch statt Fleisch) und die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Die Gebührenziffer 562.31 wird hinsichtlich der Ausstellung von Attesten erweitert und hinsichtlich der Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

In der Gebührenziffer 562.32 wird ein Schreibfehler bereinigt und die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

In den Gebührenziffern 562.38 und 562.40 werden Mindest- und Höchstmengen für die Ausstellung von Attesten eingeführt und die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 64

Die Gebührenziffern 562.41 und 562.42 werden aufgehoben. Die Gebührentatbestände sind in der Gebührenziffer 562.40 erfasst.

Zu Artikel 1 Nr. 65

Die Gebühr wird auf den Wert der Tiere angepasst (wie bei Pferden). Darüber hinaus wird auch die Untersuchung exotischer Tiere, die eine gründliche Untersuchung erfordern, mit der Gebühr abgedeckt.

Zu Artikel 1 Nr. 66

Es wird eine redaktionelle Ergänzung und Anpassung der Gebühren an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) vorgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 67

Es werden eine neue Überschrift und neue Gebührentatbestände eingeführt. Bislang wurden ausschließlich die Vernichtungskosten in Rechnung gestellt, der Verwaltungsaufwand für Prüfung und Rechnungsstellung fehlte. Die Gebühren sind an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst worden.

Zu Artikel 1 Nr. 68

Es handelt sich um eine redaktionelle Überarbeitung der Überschrift.

Zu Artikel 1 Nr. 69

Die Gebührensiffer wird redaktionell überarbeitet und die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 70

Der Gebührentatbestand soll entfallen, da es Erstanlandungen im Sinne der VO (EG) Nr. 882/2004 nicht mehr gibt.

Zu Artikel 1 Nr. 71

In der Gebührenposition 564.05 erfolgt eine redaktionelle Überarbeitung und Anpassung der Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand. Insbesondere die kleineren zugelassenen Betriebe haben eine relativ niedrige Tonnage, sodass bei diesen Betrieben Gebühren unter 10 € anfallen. Diese Gebühren sind weder kostendeckend noch steht der Verwaltungsaufwand in Relation zur Rechnungsstellung.

Die Gebührensiffer 564.06 wird ebenfalls redaktionell überarbeitet und hinsichtlich der Gebührenhöhe angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 72

Die Gebührensiffer wird redaktionell überarbeitet und die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 73

Es werden neue Gebührensiffern zu § 11 Tierschutzgesetz eingefügt, die bislang noch nicht berücksichtigt waren.

Zu Artikel 1 Nr. 74

Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Futtermittelüberwachung werden seit Anfang 2005 nicht mehr durch den LMTVet des Landes Bremen erbracht. Diese Aufgaben wurden im Rahmen eines Staatsvertrages mit dem Land Niedersachsen auf das LAVES übertragen und werden dort durchgeführt. Demzufolge sollen die Gebührentatbestände für die Futtermittelüberwachung aufgehoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 75

Es erfolgt eine redaktionelle und systematische Überarbeitung der Gebührensiffern für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, um eine größere Transparenz bei allen Abrechnungen dieser Untersuchungen zu gewährleisten. Für Fleischuntersuchungen bei Zucht- oder Gatterwild gab es bisher keine abzurechnende Gebührenposition.

Zu Artikel 1 Nr. 76

Die Gebührentatbestände werden aufgehoben, weil sie insgesamt systematisch überarbeitet werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 77

Die Gebührensätze werden redaktionell überarbeitet und die Gebührenhöhe an den tatsächlichen Arbeitsaufwand (Personal- und Sachkosten) angepasst.

Zu Artikel 1 Nr. 78

Die Gebührensätze werden wegen des Wegfalls von nicht mehr durchgeführten Prüfungen angepasst. Medizinische Elektrothermometer werden nicht mehr vom Eichamt geprüft.

Zu Artikel 1 Nr. 79

Durch Änderung der Betriebssicherheitsverordnung zum 1.6.2015 ist eine neue gesetzliche Aufgabe wahrzunehmen, für die die neue Gebührensätze gilt.

Zu Artikel 1 Nr. 80

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 81

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 82

Die neue Rechtslage, die durch die Änderung der Betriebssicherheitsverordnung zum 1.6.2015 entstanden ist, kann zu Änderungen der bestehenden Anerkennungen führen. Für diese Amtshandlungen wird die neu einzufügende Gebührensätze benötigt.

Zu Artikel 1 Nr. 83

Es handelt sich um notwendige Anpassungen der Gebührentatbestände aufgrund gesetzlicher Regelungen zum Strahlenschutz.

Zu Artikel 1 Nr. 84

Infolge der unter Nr. 82 neu eingeführten Gebührenpositionen ist die Nummerierung der nachfolgenden Gebührensätze anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 85 und Nr. 86

Die Gebührensätze 606.01.06 war bislang doppelt belegt, so dass eine redaktionelle Überarbeitung der Nummerierung erforderlich ist. Außerdem wird die Gebührenhöhe angepasst.

17. Verordnung zur Änderung der Gesundheits-Kostenverordnung

Anlage 1

Zu Artikel 1 Nr. 87

Durch die redaktionelle Änderung werden alle nach dem Sprengstoffgesetz geforderten Überprüfungen zur Zuverlässigkeit abdeckt.

Zu Artikel 1 Nr. 88

Ein Fehler bei der Gebührenhöhe ist zu korrigieren.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.